

**Vereinsatzung**  
**Des Fördervereins**  
**Freiwillige Feuerwehr**

**Hahnerberg**



## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wuppertal-Hahnerberg.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wuppertal Hahnerberg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele. Er ist selbstlos tätig.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens in Wuppertal-Hahnerberg, insbesondere des Löschzugs Hahnerberg in ideeller und materieller Hinsicht. Er hat dabei unter anderem die Aufgabe,
  - a) die Feuerwehr im Schulungs- und Ausbildungsbereich zu unterstützen,
  - b) die Jugendarbeit zu unterstützen und die Jugendfeuerwehr zu fördern,
  - c) eine enge Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Wuppertal sowie allen Organisationen im kommunalen Bereich, den Bezirksvertretungen und den Parteien zu pflegen,
  - d) die Mitglieder, besonders die Einsatzabteilung in ihren sozialen Belangen zu unterstützen,
  - e) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen.

## **§ 3 Mittel**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für eventuell anfallende Gewinne. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
- c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- d) den Ehrenmitgliedern,
- e) den fördernden Mitgliedern.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Eintritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden:
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er spricht den Ausschluss aus, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) Vor Ausschluss oder Aberkennung ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können innerhalb von 3 Tagen einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder elektronisch. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die Einladung kann auch durch elektronische Medien erfolgen, wenn das vom Vereinsmitglied als Kontaktmöglichkeit angegeben wurde.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, des Rechnungsführers und des Schriftführers für 5 Jahre,
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung des Kassenberichts,
- e) Entlastung des Vorstands und des Rechnungsführers,

- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, der Rechnungsführer und der Schriftführer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Die Amtsträger sind einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Eine gleichzeitige Abberufung weiterer Vorstandsmitglieder ist nur in Verbindung mit der Wahl von Ersatzvorständen zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit durch Abberufung oder aus anderen Gründen aus, soll die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest seiner Wahlzeit vornehmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 11**

### **Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Rechnungsführer
  - d) dem Schriftführer
  - e) den Beisitzern, dieses sind der Löschzugführer und dessen Stellvertreter. Ein Beisitzer darf sich auch für ein anderes Vorstandsamt bewerben.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Mitgliederversammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt. Im Übrigen ist die Vertretung durch drei Vorstandsmitglieder gemeinsam möglich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13**

#### **Rechnungswesen**

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

### **§ 14**

#### **Jugendfeuerwehr**

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Hahnerberg ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 15**

#### **Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Im Fall einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Wuppertal-Hahnerberg, soweit diese im Zeitpunkt der Zuwendung selbst die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung erfüllt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte die Freiwillige Feuerwehr Wuppertal-Hahnerberg nicht mehr bestehen oder nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen, fällt das Vermögen an den Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e. V., soweit dieser im Zeitpunkt der Zuwendung selbst die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung erfüllt. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte auch dieser nicht mehr bestehen oder die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nicht mehr erfüllen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.